

11.06.04

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertdritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

A. Zielsetzung

Durchführung notwendiger Korrekturen und Klarstellungen in der Ausfuhrliste. Anpassung des Teils I C der Ausfuhrliste an die gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use-Güter“)

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird entlastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Fristablauf: 09.07.04

11.06.04

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertdritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. Juni 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertdritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 28. Mai 2004 im Bundesanzeiger Nr. 99 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Fristablauf: 09.07.04

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 28. Mai 2004 im Bundesanzeiger Nr. 99 verkündet worden ist.